

RS OGH 1981/10/14 1Ob42/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1981

Norm

AHG §8

Rechtssatz

Mit der im Aufforderungsschreiben an die Finanzprokuratur enthaltenen Behauptung, das BMF habe schon Jahre vor der Verfügung der Geschäftsaufsicht über eine Bank deren wirtschaftliche Lage gekannt, ohne die notwendigen Schritte der Bankaufsicht unternommen zu haben, ist der durch den Konkurs des Bankunternehmens geschädigte Sparer in genügender Weise seinen sich aus § 8 AHG ergebenden Verpflichtungen nachgekommen; welche Maßnahmen der Bankaufsicht unterlassen wurden, muß er nicht behaupten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 42/81
Entscheidungstext OGH 14.10.1981 1 Ob 42/81
Veröff: SZ 54/143 = EvBl 1982/84 S 298

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0050450

Dokumentnummer

JJR_19811014_OGH0002_0010OB00042_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at